

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. Februar 2022 des S H, geb. x, vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin Mag. A H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 7. Februar 2022, GZ: BHEF-2021-653786/28-AW, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) – Einstellung der Leistung, nach der Beschwerdevorentscheidung vom 6. April 2022, GZ: BHEF-2021-653786/30-AW und dem Vorlageantrag vom 21. April 2022 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als dem Beschwerdeführer die Sozialhilfe ohne Anrechnung der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr der Tochter, B N H, geb. am x, zugesprochen wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Februar 2022, GZ: BHEF-2021-653786/28-AW, wurde der Antrag des Bf vom 2. Dezember 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und seine Familie abgewiesen. Die belangte Behörde führte dazu Nachfolgendes aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 02.12.2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt:

### SPRUCH

Ihr Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird abgewiesen.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.

Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019 idgF.

### BEGRÜNDUNG

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

Sie haben am 02.12.2021 die Sozialhilfe mündlich beantragt. Am 06.01.2022 sind die Antragsformulare per Mail eingelangt.

Herr H S ist nicht arbeitsfähig und erhält **Pflegegeld der Stufe 6** und die Pflegezulage nach dem VOG der Stufe III. Frau H B K ist nicht arbeitsfähig, weil sie die Pflege ihres Mannes übernimmt, wodurch ihr das Pflegegeld bzw. die Pflegezulage anteilig zusteht. Aufgrund fehlender Aufwendungen für externe Pflegedienste und Heilbehelfe derzeit in Höhe von 100 Prozent. Die volljährige Tochter N hat für einen AMS-Kurs die Beihilfe zur Deckung des Lebensbedarfes erhalten. Alle anderen Kinder haben kein Einkommen.

Der monatliche Wohnaufwand beträgt 800 Euro.

Das monatliche Familieneinkommen beträgt 2955,80 Euro.

Die Richtsätze gemäß § 7 Oö. SOHAG betragen 684,56 Euro für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, 440,07 Euro ab der dritten in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person und jeweils 122,24 Euro für die vier unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder. Zusätzlich erhält Herr H S 176,03 Euro Behindertenzuschlag. Die Summe der Richtsätze der Haushaltsgemeinschaft beträgt 3354,32 Euro. Der Deckelungsbetrag gemäß § 8 Oö. SOHAG beträgt für alle erwachsenen Personen im

Haushalt 1711,40 Euro, wodurch sich die Summe der Richtsätze um 1153,96 Euro auf 2200,36 Euro reduziert.

Das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen überschreitet die Summe der Richtsätze bzw. den Deckelungsbetrag und somit kann die Familie selbst für Ihren Lebensunterhalt und Wohnungsbedarf aufkommen.

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen Nachfolgendes aus:

„Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG, dass eine Person im Sinne des § 5 Oö. SOHAG

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

Eine soziale Notlage liegt nach § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

Bei der Gegenüberstellung des für Ihren Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen bzw. Zuschlägen der Sozialhilfe wurde eine Überschreitung dieser Richtsätze bzw. Zuschläge festgestellt. Die Höhe der Überschreitung ist aus den beiliegenden Berechnungsbögen ersichtlich. Diese bilden einen Bestandteil der vorliegenden Bescheidbegründung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 21. Februar 2022 Beschwerde und führte Nachfolgendes aus:

„Hiermit erhebe ich als Erwachsenenvertreterin von Herrn H innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den am 7.2.2022 seitens der Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 14 erstellten Bescheid zur Sozialhilfe.

1. Sie schreiben im angefochtenen Bescheid:

„Herr H ... erhält Pflegegeld der Stufe 6 und die Pflegezulage nach dem VOG der Stufe III.“  
Das ist nicht richtig. Herr H erhält nur Pflegezulage der Stufe III, die das Pflegegeld der Stufe 6 abgelöst hat.

In diesem Zusammenhang bringe ich Ihnen folgendes Mail vom Sozialministeriumservice zur Kenntnis:

Gem. § 7 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) sind Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, auf das Pflegegeld anzurechnen.

Die Pflegezulage ist daher als primär zustehende Leistung gegenüber dem Pflegegeld zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

**Sozialministeriumservice**

2. Obwohl weder aus dem Bescheid, noch aus den Berechnungsblättern hervorgeht, inwiefern Sie das Einkommen von N auf die Familie anrechnen, verweise ich – um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen - auf das Urteil LVwG-350814/2/KLi vom 19.6.2020, in dem auf Seite 19f und 22 (grüne Markierung) steht:

„V.2.9.3. Die Tochter der Bf ist (noch) nicht selbsterhaltungsfähig. Ein Unterhaltsanspruch der Bf gegenüber ihrer Tochter besteht insofern nicht. Auch der minderjährige, und ebenfalls nicht selbsterhaltungsfähige Bruder, ist gegenüber seiner Schwester nicht unterhaltsberechtig.“ „V.2.9.4. Der Begriff „volljährige Kinder“ in § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG lässt sich aber zwanglos und im Einklang mit § 7 Abs. 1 SH-GG dahingehend auslegen, dass unter volljährigen Kindern iSv § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG nur jene volljährigen Kinder zu verstehen sind, die darüber hinaus auch selbsterhaltungsfähig sind.“ „V.4.2. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG ist verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen der weder gegenüber ihrer Mutter (= der Bf) noch gegenüber ihrem Bruder unterhaltspflichtigen und auch noch nicht selbsterhaltungsfähigen Tochter bzw. Schwester nicht auf den Richtsatz der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen anzurechnen ist.“

In Anlehnung an dieses Urteil wäre es unzulässig, die DLU der erwachsenen Tochter auf den Familienvater und dessen Kinder anzurechnen, da N H diesen Personen gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

3. Weiters ist aus dem Urteil LVwG-350814/2/KLi (Seite 14 und 20 – rosa Markierung) abzuleiten, dass Frau H ein Alleinerzieherzuschlag zusteht, da die erwachsenen Kinder noch nicht selbsterhaltungsfähig sind und sie für die Obsorge der minderjährigen Kinder und die Pflege ihres Mannes allein zuständig ist. In Analogie zum genannten Urteil müsste sie für die minderjährigen Kinder den Zuschlag bekommen, nicht jedoch für die erwachsenen Kinder.

„V.2.10. Im Ergebnis ist daher die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen der weder gegenüber ihrer Mutter noch gegenüber ihrem Bruder unterhaltspflichtigen und auch noch nicht selbsterhaltungsfähigen Tochter bzw. Schwester nicht auf den Richtsatz der mit ihr im Haushalt lebenden Personen anzurechnen ist.“

„V.4.2. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG ist verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen der weder gegenüber ihrer Mutter (= der Bf) noch gegenüber ihrem Bruder unterhaltspflichtigen und auch noch nicht selbsterhaltungsfähigen Tochter bzw. Schwester nicht auf den Richtsatz der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen anzurechnen ist.“

4. Sie schreiben im angefochtenen Bescheid: „Der monatliche Wohnaufwand beträgt 800,- €.“ Bei dieser Angabe fehlen die Betriebskosten (198,5 für Kanal und Abfall; 196,26

für Wasser; dazu kommen Strom, Gas, Internet – ich bitte um Information, ob diese Kosten auch dazugehören).

Zusammenfassend ersuche ich

1. Nur die Pflegezulage III und nicht das Pflegegeld der Stufe 6 zum Einkommen gerechnet wird;
2. Um Berücksichtigung bei einem zukünftigen Bescheid, dass N H ihrem Vater und ihren Geschwistern gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist (und somit ihre DLU nicht von deren Mindestsicherung abgezogen wird);
3. Um Gewährung eines Alleinerzieherzuschlags für die Familienmutter K H;
4. Um Berücksichtigung der Betriebskosten (und nicht nur der reinen Miete).

Besten Dank, freundliche Grüße.“

I.3. Mit Beschwerde vorentscheidung vom 6. April 2022, GZ: BHEF-2021-653786/30-AW, entschied die belangte Behörde über die Beschwerde wie folgt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihrer Beschwerde vom 21.02.2022 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 07.02.2022 GZ-BHEF-2021-653786/28-AW wie folgt:

SPRUCH

I. Ihnen wird ab 01.01.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) für S H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

b) für B K H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) für B N H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.

d) für B T H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.

e) für A K H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.

f) für H H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

g) für A H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

h) für R H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

i) für S B H, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.06.2022 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) S H, geb. x:

-

b) B K H, geb. x:

- Anrechenbare Pflegezulage (VOG Stufe II)

c) B N H, geb. x:

- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (AMS Kurs bis 17.12.2021)

- Lohn mit Freibetrag nach SOHAG (Dr. M ab 14.02.2022)

d) B T H, geb. x:

-

e) A K H, geb. x:

-

f) H H, geb. x:

-

g) A H, geb. x:

-

h) R H, geb. x:

-

i) S B H, geb. x:

-

Hinweis:

Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden:

Aufgetragene Maßnahmen für H B K:

Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses (ÖIF);

Absolvierung eines Deutschkurses Alpha/A1/A2/B1 und Vorlage von Teilnahmebestätigung bzw. Zertifikat;

Vorlage/Übermittlung der Kontoauszüge der jeweils letzten drei Monate im März 2022 und Juni 2022.

Aufgetragene Maßnahmen für H B N:

Absolvierung eines Deutschkurses A2/B1 und Vorlage von Teilnahmebestätigung bzw. Zertifikat;

Einsatz Ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten.

Vorlage/Übermittlung der Lohnzettel und der Kontoauszüge der letzten drei Monate im April 2022 und Juni 2022.

Aufgetragene Maßnahmen für H B T:

Absolvierung eines Deutschkurses A2/B1 und Vorlage von Teilnahmebestätigung bzw. Zertifikat;

Einsatz Ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten. Sie haben sich monatlich bei mindestens zehn Firmen mit offenen Stellenangeboten schriftlich zu bewerben. Die Bewerbungen sind vollständig zu dokumentieren.

Sie haben sich gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unverzüglich beim AMS arbeitslos zu melden, die Meldung durchgehend aufrecht zu halten und die Kontrolltermine wahrzunehmen;

Vom AMS bzw. SHV angebotene Maßnahmen/Kurse zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind wahrzunehmen;

Monatliche persönliche Vorsprache bei der Behörde nach telefonischer Voranmeldung mit Vorlage der Nachweise Ihrer Bewerbungsaktivitäten (nur vollständig ausgefüllte Listen werden akzeptiert);

Aufgetragene Maßnahmen für H A K:

Absolvierung eines Deutschkurses A2/B1 und Vorlage von Teilnahmebestätigung bzw. Zertifikat;

Einsatz Ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten. Sie haben sich monatlich bei mindestens zehn Firmen mit offenen Stellenangeboten schriftlich zu bewerben. Die Bewerbungen sind vollständig zu dokumentieren.

Sie haben sich gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unverzüglich beim AMS arbeitslos zu melden, die Meldung durchgehend aufrecht zu halten und die Kontrolltermine wahrzunehmen;

Vom AMS bzw. SHV angebotene Maßnahmen/Kurse zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind wahrzunehmen;

Monatliche persönliche Vorsprache bei der Behörde nach telefonischer Voranmeldung mit Vorlage der Nachweise Ihrer Bewerbungsaktivitäten (nur vollständig ausgefüllte Listen werden akzeptiert);

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 bis 8, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.

Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019 idgF.

Hinweis:

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für die Monate Jänner 2022 bis April 2022 ist in den beiliegenden Berechnungsblättern dargestellt. Diese stellen nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

## BEGRÜNDUNG

Sie haben am 02.12.2021 die Sozialhilfe mündlich beantragt. Am 06.01.2022 sind die Antragsformulare per Mail eingelangt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 07.02.2022 GZ: BHEF-2021-653786/28-AW wurde Ihnen die Leistung abgewiesen. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 21.02.2022 Beschwerde erhoben.

Die Behörde hat auf der Grundlage Ihrer Beschwerde ergänzende Ermittlungen durchgeführt und folgenden Sachverhalt festgestellt:

Herr H S ist nicht arbeitsfähig und erhält die Pflegezulage nach dem VOG der Stufe III. Durch die Gewährung der Pflegezulage nach dem VOG wurde das Pflegegeld eingestellt. Gem. § 7 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) sind Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, auf das Pflegegeld anzurechnen. Die Pflegezulage ist daher als primär zustehende Leistung gegenüber dem Pflegegeld zu betrachten.

Frau H B K ist nicht arbeitsfähig, weil sie die Pflege ihres Mannes übernimmt, wodurch ihr die Pflegezulage anteilig zusteht. Aufwendungen für externe Pflegedienste und Heilbehelfe werden von der Pflegezulage abgezogen. Die Aufwendungen werden im Vorhinein geschätzt und im Nachhinein anhand vorgelegter Nachweise aufgerollt und genau verrechnet.

Die volljährige Tochter N hat für einen AMS-Kurs im Dezember 2021 die Beihilfe zur Deckung des Lebensbedarfes erhalten und ist seit 14.02.2022 bei Dr. T M angestellt. Ihr monatliches Bruttogehalt beträgt 600 Euro.

Alle anderen voll- bzw. minderjährigen Kinder haben kein anrechenbares Einkommen. Der monatliche Wohnaufwand beträgt insgesamt 1299,11 Euro. Der nunmehr höher festgestellte Wohnaufwand hat auf die Berechnung der Leistungshöhe keine Auswirkung.

Ihr Haushalt setzt sich aus nachstehend angeführten volljährigen Personen zusammen, die berechtigt sind, Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zu beziehen:

- a) S H, geb. x
- b) B K H, geb. x
- c) B N H, geb. x
- d) B T H, geb. x
- e) A K H, geb. x

Frau H B N und ihre voll- und minderjährigen Geschwistern bildet mit ihren Eltern eine Haushaltsgemeinschaft. Es besteht eine gemeinsame Wirtschaftsführung.

Frau H B K kann der Alleinerzieherzuschlages nicht gewährt werden, weil Sie nicht ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft lebt, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut ist. Ihre Kinder B N H, B T H und A K H sind mit Erreichen der Volljährigkeit aus ihrer Obsorge, Pflege und Erziehung

ausgeschieden. Die Unterhaltspflicht ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden und ist bei einer gemeinsamen Haushaltsführung irrelevant.

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, innerhalb von zwei Monaten über die Beschwerde gegen ihren Bescheid zu entscheiden und diesen aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurück-zuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 VwGVG ist sinngemäß anzuwenden. Von dieser Möglichkeit machen wir mit der vorliegenden Beschwerdevorentscheidung Gebrauch.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen Nachfolgendes aus:

„Der sich auf dieser Grundlage ergebende Sozialhilfebetrag ist in den beiliegenden Berechnungsblättern ersichtlich.

Nach § 8 Oö. SOHAG ist die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 Oö. SOHAG zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt (im Jahr 2022: 1.711,40 Euro). Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

Die Summe der Geldleistungen (Richtsätze und Zuschläge) aller in Ihrem Haushalt lebenden volljährigen Personen beträgt 2.865,36 Euro. Diese ist nach § 8 Oö. SOHAG mit einem Betrag von 1.711,40 Euro begrenzt. Im konkreten Fall wurde dieser Betrag überschritten, es war daher eine Kürzung der Richtsätze bzw. Zuschläge nach den oben angeführten Kriterien durchzuführen.

Die Leistungen folgender Personen waren daher anteilig zu kürzen:

S H, B K H, B N H, B T H, und A K H

Nach § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG ist für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18% pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren (im Jahr 2022: 176,03 Euro).

Herr H S bezieht derzeit keine anrechenbaren Leistungen nach dem Oö. ChG. Daher war der Zuschlag nach § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG in voller Höhe zu gewähren.

Die laufende Leistung wurde vorerst mit 30.06.2022 befristet, weil damit gerechnet werden kann, dass - bei entsprechenden Bemühungen - bis zu diesem Zeitpunkt von einem weiteren Haushaltsmitglied eine Beschäftigung aufgenommen werden kann, durch die Sie in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf aus eigenen Mitteln zu sichern.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurde die Hilfe im Umfang des durch Gesetz und Verordnung gegebenen Rahmens gewährt. Über Einwendungen war nicht abzusprechen.

Die laufenden nachweislichen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung durch Vorlage der Bewerbungsliste stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Erlangung und Beibehaltung von laufenden Leistungen dar.

Die Ihnen hiermit aufgetragenen Maßnahmen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG dar. Falls Sie Ihrer Bemühungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen kann dies zu einer Kürzung des Anspruches führen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Eingabe vom 21. April 2022 stellte der Bf nachfolgenden Vorlageantrag:

„Hiermit erhebe ich als Erwachsenenvertreterin von Herrn H innerhalb offener Frist Beschwerde gegen die am 6.4.2022 seitens der Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 14 erstellte Beschwerdeentscheidung (Bescheid) zur Sozialhilfe.

1. Sie schreiben im angefochtenen Bescheid, dass die pflegende Angehörige Frau H einen Werte- und Orientierungskurs sowie einen Deutschkurs absolvieren muss. Als pflegende Angehörige (der Pflegeaufwand ist in der PflegegeldEinstufung mit „mehr als 180 Stunden pro Monat“ angegeben) und als Mutter von 4 minderjährigen Kindern und von 3 Kindern zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in Ausbildung bzw. Deutschkursen befinden, ist sie mehr als ausgelastet. Sie besucht bereits einen Deutschkurs, aber ich ersuche um Verzicht auf eine Verpflichtung.

2. N H hat bereits ihre Deutschprüfungen abgelegt und befindet sich in Ausbildung zur zahnärztlichen Assistentin. Der Dienstvertrag liegt Ihnen vor.

3. Aus Ihrem Bescheid bzw. den angefügten Berechnungsblättern geht hervor, dass Sie das Einkommen von N auf die Familie anrechnen. Das führt dazu, dass nicht nur sie ihren Anspruch auf Sozialhilfe verliert (was natürlich rechtlich gedeckt ist), sondern kommt einer Unterhaltspflicht einer Person, die noch nicht selbsterhaltungsfähig ist, an ihre Eltern und Geschwister gleich.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil LVwG-350814/2/KLi vom 19.6.2020, in dem auf Seite 19f und 22 steht:

„V.2.9.3. Die Tochter der Bf ist (noch) nicht selbsterhaltungsfähig. Ein Unterhaltsanspruch der Bf gegenüber ihrer Tochter besteht insofern nicht. Auch der minderjährige, und ebenfalls nicht selbsterhaltungsfähige Bruder, ist gegenüber seiner Schwester nicht unterhaltsberechtig.“

„V.2.9.4. Der Begriff „volljährige Kinder“ in § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG lässt sich aber zwanglos und im Einklang mit § 7 Abs. 1 SH-GG dahingehend auslegen, dass unter volljährigen Kindern iSv § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG nur jene volljährigen Kinder zu verstehen sind, die darüber hinaus auch selbsterhaltungsfähig sind.“

„V.4.2. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG ist verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen der weder gegenüber ihrer Mutter (= der Bf) noch gegenüber ihrem Bruder unterhaltspflichtigen und auch noch nicht selbsterhaltungsfähigen Tochter bzw. Schwester nicht auf den Richtsatz der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen anzurechnen ist.“

In Anlehnung an dieses Urteil ist es unzulässig, die DLU bzw. das Ausbildungsentgelt der erwachsenen Tochter auf den Familienvater und dessen Kinder anzurechnen, da N H diesen Personen gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

4. Weiters ist aus dem Urteil LVwG-350814/2/KLi (Seite 14) abzuleiten, dass Frau H ein Alleinerzieherzuschlag zusteht, da die erwachsenen Kinder noch nicht selbsterhaltungsfähig sind und sie für die Obsorge der minderjährigen Kinder und die Pflege ihres Mannes allein zuständig ist. In Analogie zum genannten Urteil müsste sie für die minderjährigen Kinder den Zuschlag bekommen, nicht jedoch für die erwachsenen Kinder. „Tatsächlich spricht nämlich § 5 Abs. 2 SH-GG nicht davon, dass alleinerziehende Personen ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. mit der Pflege und Erziehung betraut sind. Im Fall der Bf ist aber auch die volljährige Tochter der Bf noch nicht selbsterhaltungsfähig und befindet sich in einer Lehre als Bürokauffrau und damit noch in ihrer ersten Berufsausbildung. Ungeachtet der Volljährigkeit der Tochter besteht daher weiter auch eine Unterpflicht der Bf als Mutter. Umgekehrt würde aber der Umstand, dass für den Sohn der Bf kein Alleinerzieherzuschlag gewährt würde, einer Unterhaltspflicht der Tochter der Bf gegenüber dem Sohn der Bf – mit anderen Worten der Schwester gegenüber dem Bruder – gleichkommen.“

5. Sie schreiben „Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung...“

Im OÖ Sozialhilfegesetz heißt es demgegenüber in § 26: „Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung sozialer Hilfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Zusammenfassend ersuche ich

1. um Aufhebung der Pflicht zu Kursen für die Familienmutter.
2. um Berücksichtigung, dass N H ihrem Vater und ihren Geschwistern gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist und somit ihre DLU bzw. ihr Ausbildungsgeld nicht von deren Mindestsicherung abgezogen wird;
3. um Gewährung eines Alleinerzieherzuschlags für die Familienmutter K H;
4. um Anerkennung von Teilen der Miete und Betriebskosten (erhöhte Kosten für Müllabfuhr wegen Inkontinenz des Pflegebedürftigen; höhere Heiz- und Stromkosten) und generellen Mehrkosten für einen Pflegebedürftigen, die nicht im Einzelnen vorgelegt

werden können. Konkret heißt das, wir bitten um einen Abzug einer Pauschale für allgemeine pflegebedingte Aufwendungen, die das „Einkommen“ der pflegenden Angehörigen, als das das Pflegegeld in der Sozialhilfe angesehen wird, mindern würden;

5. um Auszahlung der in der Beschwerdevorentscheidung angeführten Summen (keine aufschiebende Wirkung);
6. um Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Zusatz: § 9 Absatz (1) OÖ Sozialhilfegesetz legt fest: „Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.“

S H wurde im März 2017 während seines Asylverfahrens in X so schwer überfallen, dass er geistig behindert und halbseitig gelähmt ist. Die Situation, in die ihn der Überfall gebracht hat, trifft die gesamte Familie mit voller Härte. Aus X nachkommend mussten die Angehörigen nicht nur den Schock verdauen, ihren Gatten und Vater nicht mehr als jenen Menschen vorzufinden, der sich auf die Flucht begeben hat. Sie kämpfen mit einer finanziellen Situation, die ihnen wenig Spielraum für ein würdiges Leben jenseits der Befriedigung der minimalsten Grundbedürfnisse erlaubt. Die Anrechnung des Pflegegelds als Einkommen der pflegenden Angehörigen führt zu einer besonderen Härte und die Familie kommt – insbesondere wegen der derzeit enorm steigenden Lebenshaltungskosten – immer mehr unter Druck. In Anlehnung an § 9 Absatz (1) bitte ich darum, auf die Anrechnung des Pflegegelds als Einkommen der pflegenden Angehörigen zu verzichten. Besten Dank, freundliche Grüße.“

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 3. Mai 2022 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag sowie die Beschwerdevorentscheidung, den Bescheid und die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 14. Juni 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der die Erwachsenenvertreterin des Bf und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf, S H, ist am x geboren und Staatsangehöriger von X.

Der Bf wurde in X Opfer eines Raubüberfalles, bei dem er so schwer verletzt wurde, dass beträchtliche Folgeschäden eingetreten sind. Der Bf ist nicht mehr arbeitsfähig und ein schwerer Pflegefall, der eine 24-Stunden-Pflege benötigt. Die Pflegeleistungen werden überwiegend von seiner Ehefrau erbracht. Die

volljährigen Kinder unterstützen sie bei Bedarf, der häufig besteht. Für den Bf wurde außerdem eine Erwachsenenvertreterin bestellt.

Der Bf bezieht Pflegegeld der Stufe 6 bzw. eine Pflegezulage nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) der Stufe III. Entsprechend einer Mitteilung des Bundesministeriums für Soziales vom 14. Februar 2022 an die Erwachsenenvertreterin sind gemäß § 7 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, auf das Pflegegeld anzurechnen. Die Pflegezulage ist daher als primär zustehende Leistung gegenüber dem Pflegegeld zu betrachten.

Dem Bf wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG sowie der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zugesprochen.

II.2. Für die Ehefrau des Bf, B K H, geb. x, StA X, die die Pflegeleistungen des Bf erbringt, gebührt das Pflegegeld bzw. die Pflegezulage, wodurch dieses als Einkommen zu betrachten ist. Ihr wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zugesprochen.

Ihr wurden die Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses (ÖIF), die Absolvierung eines Deutschkurses Alpha/A1/A2/B1 und Vorlage von Teilnahmebestätigungen bzw. Zertifikaten sowie die Vorlage/Übermittlung der Kontoauszüge der jeweils letzten drei Monate im März 2022 und Juni 2022 aufgetragen.

II.3. Für die volljährige Tochter B N H, geb. x, StA X, wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG zugesprochen.

Ihr wurden die Absolvierung eines Deutschkurses A2/B1 und Vorlage von Teilnahmebestätigungen bzw. Zertifikaten, der Einsatz ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten, sowie die Vorlage/Übermittlung der Lohnzettel und der Kontoauszüge der letzten drei Monate im April 2022 und Juni 2022 aufgetragen.

Als anrechenbare eigene Mittel sind die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (AMS Kurs bis 17.12.2021) und der Lohn mit Freibetrag nach dem Oö. SOHAG bei Dr. M ab 14.02.2022 zu berücksichtigen. Das Einkommen im März 2022 beträgt 512,28 Euro.

II.4. Für die volljährige Tochter, B T H, geb. x, StA X, wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG zugesprochen.

Ihr wurden die Absolvierung eines Deutschkurses A2/B1 und Vorlage von Teilnahmebestätigungen bzw. Zertifikaten, der Einsatz ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten sowie eine monatliche persönliche Vorsprache bei der Behörde nach telefonischer Voranmeldung mit Vorlage der Nachweise ihrer Bewerbungsaktivitäten (nur vollständig ausgefüllte Listen werden akzeptiert) aufgetragen. Sie hat sich monatlich bei mindestens zehn Firmen mit offenen Stellenangeboten schriftlich zu bewerben. Die Bewerbungen sind vollständig zu dokumentieren. Sie hat sich gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unverzüglich beim AMS arbeitslos zu melden, die Meldung durchgehend aufrecht zu halten und die Kontrolltermine wahrzunehmen. Vom AMS bzw. SHV angebotene Maßnahmen/Kurse zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind wahrzunehmen. Sie verfügt derzeit über kein anrechenbares Einkommen.

II.5. Für den volljährigen Sohn, A K H, geb. x, StA X, wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG zugesprochen.

Ihm wurden die Absolvierung eines Deutschkurses A2/B1 und Vorlage von Teilnahmebestätigungen bzw. Zertifikaten, der Einsatz seiner Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten sowie die monatliche persönliche Vorsprache bei der Behörde nach telefonischer Voranmeldung mit Vorlage der Nachweise seiner Bewerbungsaktivitäten (nur vollständig ausgefüllte Listen werden akzeptiert) aufgetragen. Er hat sich monatlich bei mindestens zehn Firmen mit offenen Stellenangeboten schriftlich zu bewerben. Die Bewerbungen sind vollständig zu dokumentieren. Er hat sich gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unverzüglich beim AMS arbeitslos zu melden, die Meldung durchgehend aufrecht zu halten und die Kontrolltermine wahrzunehmen. Vom AMS bzw. SHV angebotene Maßnahmen/Kurse zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind wahrzunehmen. **Er verfügt derzeit über kein anrechenbares Einkommen.**

II.6. Für den minderjährigen Sohn, H H, geb. x, StA X, wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG zugesprochen. Er verfügt über keine anrechenbaren eigenen Mittel.

II.7. Für den minderjährigen Sohn, A H, geb. x, StA X, wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG zugesprochen. Er verfügt über keine anrechenbaren eigenen Mittel.

II.8. Für den minderjährigen Sohn, R H, geb. x, StA X, wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG zugesprochen. Er ist Schüler.

II.9. Für die minderjährige Tochter, S H, geb. x, StA X, wurde der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG zugesprochen. Sie ist Schülerin.

II.10. Die Leistung ist bis 30. Juni 2022 befristet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III.2. Die in der Beschwerde bzw. im Vorlageantrag aufgeworfenen Fragen der Ausnahme von der Verpflichtung zum Erwerb von Sprachkenntnissen für die Ehefrau des Bf; der Ausnahme von der Berücksichtigung des Einkommens der volljährigen Tochter des Bf zum Haushaltseinkommen; der Gewährung eines Alleinerzieherzuschlages für die Ehefrau des Bf; der Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle; sowie der sofortigen Auszahlung (keine aufschiebende Wirkung), sind Fragen der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. 6/2020, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfeschekenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfeschenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfeschenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.3. § 7 Oö. SOHAG normiert die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person   | 100 %  |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen  |        |
| a) pro Person   | 70 %   |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten Person  | 45 %   |
| 3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht: |        |
| a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person   | 25 %   |
| b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person   | 20 %   |
| c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person   | 15 %   |
| d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person   | 12,5 % |
| e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person   | 12%    |

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

- |  |      |
|--|------|
| a) für die erste minderjährige Person    | 12 % |
| b) für die zweite minderjährige Person   | 9 %  |
| c) für die dritte minderjährige Person   | 6 %  |
| d) für jede weitere minderjährige Person | 3 %  |

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

#### IV.4. § 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.“

IV.5. § 9 Oö. SOHAG regelt Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle folgendermaßen:

„(1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalisierte Leistungen nach § 7 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.

(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.

(3) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.“

IV.6. § 12 Oö. SOHAG sieht für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft vor:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfeschuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfeschuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
  - a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
  - b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
  - a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

IV.7. § 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfeschende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AIVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AIVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Im vorliegenden Fall sind folgende Rechtsfragen entscheidungsgegenständlich:

V.1. die Ausnahme von der Verpflichtung zum Erwerb von Sprachkenntnissen für die Ehefrau des Bf;

V.2. die Ausnahme von der Berücksichtigung des Einkommens der volljährigen Tochter des Bf zum Haushaltseinkommen;

V.3. die Gewährung eines Alleinerzieherzuschlages für die Ehefrau des Bf;

- V.4. die Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle;
- V.5. die sofortige Auszahlung (keine aufschiebende Wirkung).

V.1. Zur Ausnahme von der Verpflichtung zum Erwerb von Sprachkenntnissen für die Ehefrau des Bf:

V.1.1. Der Bf brachte in seiner Beschwerde bzw. im Vorlageantrag vor, dass seine Ehefrau mit seiner Pflege sowie mit der Versorgung der drei volljährigen und der vier minderjährigen Kinder vollständig ausgelastet sei und keine Deutschprüfungen ablegen könne. Er ersuche darum, dass sie von der Verpflichtung eines Deutschkurses bzw. weiteren Verpflichtungen befreit werde.

Dem hielt die belangte Behörde entgegen, dass es am Bf bzw. an seiner Familie gelegen sei, die Teilnahme an Deutschkursen und die Ablegung der Prüfungen zu organisieren. Möglicherweise gebe es auch Kurse, die nicht nur an Vormittagen, sondern auch an Abenden abgehalten würden. Es gehe nicht nur um Deutschkurse bzw. -prüfungen, sondern auch um einen Werte- und Orientierungskurs, der zeitlich überschaubar sei und um die Abgabe einer Integrationserklärung, deren Aufwand ebenfalls nicht sehr groß sei. Zu bedenken sei insbesondere § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG.

V.1.2. Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG setzt die Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

Es ist daher zu beurteilen, ob bzw. in welchem Ausmaß von der Ehefrau des Bf der Spracherwerb und ein Beitrag zur Integration gefordert werden kann. Das Gesetz führt dazu aus, dass es sich um angemessene und zumutbare Beitragsleistungen handeln muss.

V.1.3. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Alleinerzieherzuschlag Nachfolgendes aus:

„Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person (Abs. 4). Diese Obliegenheit richtet sich an alle hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen in einem Haushalt. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. Die ausdrückliche Erwähnung, dass von der hilfesuchenden Person - soweit erforderlich - (auch) ein Beitrag zur

Integration zu leisten ist, unterstreicht die Bedeutung einer erfolgreichen Integration im Zusammenhang mit der Vermeidung bzw. Bekämpfung sozialer Notlagen.

Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist.“

V.1.4. Im vorliegenden Fall sind zunächst die Familienverhältnisse des Bf zu würdigen. Ihm ist zuzugestehen, dass ein persönliches Schicksal außerordentlich bedauerlich ist und seine Ehefrau mit seiner Pflege sicherlich sehr stark belastet ist. Allerdings ist auch die gesamte Familienstruktur zu betrachten. Drei Kinder sind bereits volljährig, sodass davon auszugehen ist, dass die Ehefrau mit deren Pflege und Versorgung nicht (mehr) belastet sein sollte. Allenfalls könnten die volljährigen Kinder sogar eine Hilfe bei der Versorgung des Bf sein. Inwieweit die volljährigen Kinder noch einer finanziellen Unterstützung bedürfen, ist eine andere Frage. Zumindest aber könnten sie soweit zur Verfügung stehen, dass der Ehefrau des Bf in einem bestimmten Ausmaß die Teilnahme an Deutschkursen bzw. an einem Werte- und Orientierungskurs bzw. die Abgabe einer Integrationserklärung möglich ist.

Im Hinblick auf die minderjährigen Kinder ist zu bedenken, dass diese mittlerweile 16, 15, 11 und 10 Jahre alt sind. Die beiden älteren Kinder bedürfen also keiner ständigen Pflege und Aufsicht. Die beiden jüngeren Kinder sollten zumindest an Vormittagen in Betreuung sein, zumal sie schulpflichtig sind.

Darüber hinaus ist noch zu bedenken, dass das Erlernen der deutschen Sprache und die Integration nicht nur eine Belastung oder Bringschuld sind, sondern auch der Ehefrau des Bf hilfreich und nützlich sind, um den Alltag in Österreich zu bestreiten.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass auch das Ausmaß einer Befreiung der genannten Verpflichtungen zu bemessen ist. Eine gänzliche Befreiung von sämtlichen Sprach- und Integrationsmaßnahmen erscheint unter den obigen Erwägungen dennoch nicht geboten.

V.1.5. Der Beschwerde kann somit im Hinblick auf die vollständige Befreiung von den Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG kein Erfolg beschieden werden. Inwiefern die Ehefrau des Bf allenfalls Bemühungspflichten verletzen würde oder nicht, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

V.2. Zur Ausnahme von der Berücksichtigung des Einkommens der volljährigen Tochter des Bf zum Haushaltseinkommen:

V.2.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln vor.

V.2.2. § 7 Abs. 1 SH-GG bestimmt, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

V.2.3. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht vor, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

V.2.4. Die jeweiligen Erläuternden Bemerkungen geben weiteren Aufschluss über die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

V.2.4.1. Die Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„Die in § 7 genannten Grundsatzbestimmungen konkretisieren den Programmsatz des § 3 Abs. 3.

Abs. 1: Öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, unterliegen grundsätzlich der Anrechnung, unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden.“

V.2.4.2. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.

Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfeschende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.

Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Anrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfeschenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt.“

V.2.5. Wesentliches Argument des Bf ist die nicht bestehende Unterhaltspflicht seiner Tochter ihm und den übrigen Familienmitgliedern (Mutter und Geschwister) gegenüber.

V.2.6. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in seiner Rechtsprechung bereits mehrmals mit der Frage der Anrechnung von Einkommen nicht unterhaltsverpflichteter Kinder auseinanderzusetzen:

V.2.6.1. In seinem Erkenntnis vom 15. März 1988, G 158/87; G 229/97; V 141/87 (= VfSlg. 11662) führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Aus § 4 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 und 2 Ktn. SozialhilfeG (K-SHG) ergibt sich, dass eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für den Fall, dass der Anspruchswerber als ‚Hauptunterstützer‘ in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, darin besteht, dass der Hauptunterstützer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, ferner geht aus diesen Vorschriften hervor, dass es für die Unterstützungshöhe auf das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft ankommt, wobei die Einkünfte der im Haushalt wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen des Hauptunterstützers (so auch die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Alimente) zur Gänze in das Haushaltseinkommen einzubeziehen sind.

Eine gesetzliche Regelung dieses Inhaltes ist aber sachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb die dem Hauptunterstützten gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in jedem Fall mit ihren Einkünften unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen sollen, und zwar auch dann, wenn sie ihnen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind. Dies kann etwa dazu führen, dass der Vater oder die Mutter auf Kosten der ihren Kindern von dritter Seite gewährten Alimente lebt. Derartige Konstellationen sind keine vernachlässigbaren Härtefälle, sondern ergeben sich aus dem System der Regelung.“

V.2.6.2. In einem weiteren Erkenntnis vom 2. März 1989, G 219/88 (= VfSlg. 11993), führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Die Wortfolge ‚und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen‘ im § 1 Abs. 3 lit. a Tir. SozialhilfeG, LGBl, 105/1973, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Ebenso wie das Krnt. SozialhilfeG verhält das Tir. SozialhilfG – wie sich aus dessen § 1 Abs. 3 lit. a iVm § 7 Abs. 6 ergibt – den Verordnungsgesetzgeber dazu, für die Bemessung des Lebensunterhaltes eigene Richtsätze für alleinstehende Unterstützungsempfänger und für solche, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, vorzusehen und für den letzteren Fall bei Bestimmung des Ausmaßes der Sozialhilfe ua. auf die Einkünfte aller mit dem Unterstützungsempfänger im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen Bedacht zu nehmen, und zwar auch auf die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Alimente (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a der Tir. SozialhilfeV, LGBl. 68/1974 idF der Novelle LGBl. 58/1988, der tatsächlich so verfährt).

Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.03.1988, G 158/87 ua. Zlen, dargetan hat, verstößt nun aber eine derartige Regelung gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz; es ist nämlich sachlich nicht begründet, wenn auf diese Weise die dem Unterstützungsempfänger gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen müssen, auch wenn sie diesen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind.“

V.2.7. In seinem Erkenntnis vom 26. Mai 1998, 96/07/0233, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Auslegung von Ausführungsgesetzen im Einklang mit Grundsatzgesetzen Nachfolgendes aus:

„Ein Gesetz ist im Zweifel so auszulegen, dass sein Inhalt verfassungskonform bleibt. Für das Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers führt diese Auslegungsregel zur Erforderlichkeit, das Ausführungsgesetz, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt.“

V.2.8. Im vorliegenden Fall ist daher zu überprüfen, ob die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 SH-GG und des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG miteinander in Einklang gebracht werden können sowie insbesondere § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform ausgelegt werden kann.

V.2.8.1. Der Anspruch auf Kindesunterhalt wird in § 231 ABGB geregelt. Gemäß § 231 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen,

Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. leistet der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht im Stande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Abs. 3 leg. cit. regelt, dass sich der Anspruch auf Unterhalt insoweit mindert, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes ist bei einfachen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass außer dem Geldunterhalt auch noch die Betreuung benötigt wird, erst bei einem Eigeneinkommen anzunehmen, dass dem Richtsatz für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 lit. a, lit. bb und lit. b ASVG entspricht (OGH vom 21.5.1992, 8 Ob 541/92). Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten.

Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Eigeneinkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes (Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12). Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Lebensalter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit in Folge Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld), was mangels Verschuldens des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt. Bloße Einkommensminderung bis zu den oben erwähnten Grenzen bedeutet noch nicht den Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit, ebenso wenig bloß vorübergehende Minderung des Einkommens.

V.2.8.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Eintritt der Volljährigkeit alleine noch kein Kriterium für die Selbsterhaltungsfähigkeit einer Person ist. Auch volljährige Personen können aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände nicht selbsterhaltungsfähig sein. Besonders bei Kindern, die im Laufe ihrer ersten Berufsausbildung gerade erst volljährig werden, kann sich auf diese Weise trotz Volljährigkeit die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit ergeben.

Die Tochter des Bf verfügt außerdem lediglich über ein Einkommen von monatlich 512,28 Euro, sodass sie weder den Ausgleichszulagen-Richtsatz von 1.030,49 Euro noch den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz von 977,94 Euro erreicht.

Bei diesem Einkommen hat die Tochter des Bf auch (noch) nicht die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung, auch außerhalb des elterlichen Haushaltes, erlangt. Insbesondere ist die Tochter nämlich auf eine Unterkunft angewiesen, ebenso (zumindest teilweise) auf eine Deckung ihrer sonstigen Grundbedürfnisse (Verpflegung, etc.) und könnte diese Ansprüche nicht alleine mit ihrer Lehrlingsentschädigung abdecken, geschweige denn darüber hinaus auch noch anderen Personen eine finanzielle Unterstützung leisten.

V.2.8.3. Zusammengefasst ist die Tochter des Bf (noch) nicht selbsterhaltungsfähig. Ein Unterhaltsanspruch des Bf gegenüber seiner Tochter besteht insofern nicht. Auch die übrigen Familienmitglieder sind gegenüber der Tochter nicht unterhaltsberechtig.

V.2.8.4. Der Begriff „volljährige Kinder“ in § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG lässt sich aber zwanglos und im Einklang mit § 7 Abs. 1 SH-GG dahingehend auslegen, dass unter volljährigen Kindern iSv § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG nur jene volljährigen Kinder zu verstehen sind, die darüber hinaus auch selbsterhaltungsfähig sind.

V.2.9. Im Ergebnis ist daher die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen der weder gegenüber dem Bf (= Vater) noch gegenüber den übrigen Familienmitgliedern (= Mutter und Geschwister) unterhaltspflichtigen und auch noch nicht selbsterhaltungsfähigen Tochter nicht auf den Richtsatz der mit ihr im Haushalt lebenden Personen anzurechnen ist.

V.2.10. Der Beschwerde ist insofern dahingehend stattzugeben, als dem Bf die Sozialhilfe ohne Anrechnung der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr der Tochter, B N H, geb. am x, zugesprochen wird.

V.3. Zur Gewährung eines Alleinerzieherzuschlages für die Ehefrau des Bf:

V.3.1. Gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sind für alleinerziehende Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus): a) für die erste minderjährige Person 12 %; b) für die zweite minderjährige Person 9 %; c) für die dritte minderjährige Person 6 %; d) für jede weitere minderjährige Person 3 %.

V.3.2. Der Bf bringt dazu vor, dass seine Ehefrau die Obsorge für die vier minderjährigen Kindern alleine wahrnehmen müsse, zumal er selbst dazu nicht in

der Lage sei und die drei volljährigen Geschwister keine Obsorge- und Unterhaltspflicht treffen würde. Deshalb ersuche er, seiner Ehefrau für die vier minderjährigen Kindern den Alleinerzieherzuschlag zuzusprechen.

V.3.3. Zu dieser Rechtsfrage führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1. Juni 2021, Ra 2020/10/0095-5, Nachfolgendes aus:

„16 Zu klären ist die Frage, ob in der vorliegenden Konstellation die Mitbeteiligte als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG zu qualifizieren ist und sie deshalb (für ihren minderjährigen Sohn) Anspruch auf den Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 lit. a) leg. cit. hat.

17 Bei der Interpretation einer Gesetzesnorm ist auf den Wortsinn und insbesondere auch den Zweck der Regelung, auf den Zusammenhang mit anderen Normen sowie die Absicht des Gesetzgebers abzustellen. Erläuterungen zur Regierungsvorlage können im Rahmen der Interpretation des Gesetzes einen Hinweis auf das Verständnis des Gesetzes bieten (vgl. zuletzt etwa VwGH 19.4.2021, Ro 2020/10/0024, mwN).

18 Nach dem klaren Wortlaut der Legaldefinition des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG sind unter „alleinerziehenden Personen“ im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 jene Personen zu verstehen, die „ausschließlich“ mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind. Die letztgenannte Personengruppe umfasst Minderjährige, sohin Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 21 Abs. 2 iVm § 158 Abs. 1 ABGB). Die Obsorge (und sohin auch die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung) für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit (§ 183 Abs. 1 ABGB; vgl. etwa VwGH 19.9.2003, 2000/12/0035; 9.1.2020, Ro 2019/19/0010-0011, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des OGH).

19 Die Eigenschaft einer sozialhilfeberechtigten Person als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG kommt somit nicht in Betracht, wenn bzw. sobald die Haushaltsgemeinschaft, der diese Person angehört, (auch nur) eine weitere volljährige Person umfasst. Auf den Umstand, dass diese Person gegenüber einer in der Haushaltsgemeinschaft lebenden (volljährigen) Person allenfalls zum Unterhalt verpflichtet ist, stellt das Gesetz nicht ab. Daraus folgt, dass der Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG lediglich in dem Fall gebührt, dass die sozialhilfeberechtigte Person ausschließlich mit (weiteren) minderjährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft lebt.

20 Diesem Auslegungsergebnis steht auch eine grundsatzgesetzkonforme Interpretation (vgl. dazu zuletzt VwGH 21.5.2021, Ra 2020/10/0184) des § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht entgegen:

21 § 5 Abs. 2 Z 4 SH-GG ist eine „Kann“-Bestimmung (argum: „Zuschläge, ..., die gewährt werden können“). Die dort geregelten Zuschläge für alleinerziehende Personen sind bloß als Möglichkeit, nicht als Verpflichtung für die Landesgesetzgebung vorgesehen (vgl. Pfeil, „Sozialhilfe neu“ - viele Verschärfungen, aber wenig Vereinheitlichung, ÖZPR 1/2019, 28). Aus dem SH-GG ergibt sich daher keine Verpflichtung für die Ausführungsgesetzgebung, die in § 5 Abs. 2 Z 4 vorgesehenen Zuschläge dem Grunde nach bzw. in der dort vorgesehenen (Maximal-)Höhe als Leistungen für Alleinerzieher, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu regeln (vgl. auch Leitner, Die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Oberösterreich, ÖZPR 2/2020, 62: „lediglich fakultativ zu gewährende Zuschläge für Alleinerzieher“). Das SH-GG enthält auch keine Definition des Begriffs der „alleinerziehenden Personen“.

22 Die Auffassung, dass es der Landesgesetzgebung nach Maßgabe des SH-GG freisteht, zu regeln, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ein „Alleinerzieherbonus“ gewährt wird, wird durch die Gesetzesmaterialien zu § 5 SH-GG (RV 514 BlgNR 26. GP, S. 5 f) erhärtet. Darin wird ausgeführt:

„§ 5 regelt die ordentlichen Leistungen der Sozialhilfe insofern, als zur Vermeidung unerwünschter Anreize für den Arbeitsmarkt ein bestimmter Rahmen vorgegeben wird. Der Landesgesetzgebung ist es unbenommen, geringere Leistungen vorzusehen oder den Leistungsbezug eines Anspruchswerbers an weitere Voraussetzungen zu knüpfen, die nicht in diesem Bundesgesetz genannt sind. ... Weitere Mehrleistungen sind für Alleinerzieher-Haushalte vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren. ...“

23 Demnach liegt es auch im Ermessen des Landesgesetzgebers, die Definition der „alleinerziehenden Person“ dahingehend einzuschränken, dass - wie in § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG - auf eine Haushaltsgemeinschaft des Sozialhilfeberechtigten mit „ausschließlich“ (seiner Obsorge unterliegenden) minderjährigen Personen abgestellt wird. Zum einen wird damit dem Begriffsverständnis des Grundsatzgesetzgebers, wonach die Haushaltsgemeinschaft „zumindest eine“ minderjährige Person umfassen soll, entsprochen und reicht es in diesem Sinn für die Qualifikation als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG aus, dass diese Person auch nur mit einer (minderjährigen) Person, gegenüber der sie mit der Obsorge betraut ist, in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Zum anderen steht es dem Landesgesetzgeber nach dem Willen des Grundsatzgesetzgebers frei, den Leistungsbezug eines Anspruchswerbers an „weitere“, nicht im SH-GG genannte, Voraussetzungen zu knüpfen; im Falle des § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG ist dies eben die Voraussetzung, dass der Alleinerzieherbonus nur in dem Fall zusteht, dass keine volljährige Person mit dem Sozialhilfebezieher in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

24 Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass infolge der Haushaltsgemeinschaft der Mitbeteiligten mit ihrer volljährigen Tochter für beide der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a) Oö. SOHAG maßgeblich ist. Der Umstand, dass die volljährige Tochter über ein den - nach dieser Bestimmung - auch für sie maßgeblichen Richtsatz übersteigendes Einkommen (Lehrlingsentschädigung) verfügt, kann daran - für die Mitbeteiligte - nichts ändern (vgl. VwGH 28.10.2015, Ra 2015/10/0001, zum Mindeststandard für Alleinerzieher gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b Wiener Mindestsicherungsgesetz). Weiters ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass für den minderjährigen Sohn der Mitbeteiligten grundsätzlich der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a) Oö. SOHAG maßgeblich ist, in concreto aber infolge der Überschreitung des Richtsatzes durch eigene Mittel kein diesbezüglicher Sozialhilfeanspruch besteht.

25 Die für „alleinerziehende Personen“ geltenden Regelungen des § 7 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Oö. SOHAG kommen in einer Konstellation wie der vorliegenden nicht zur Anwendung, sind sie doch - wie erwähnt - nur für solche Personen maßgeblich, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind (vgl. abermals VwGH 28.10.2015, Ra 2015/10/0001). Auf die Mitbeteiligte ist daher auch nicht der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG anwendbar.

26 Die vom Verwaltungsgericht - wie auch vereinzelt in der Literatur (vgl. Leitner, aaO) - vertretene Auffassung, dass im Falle des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 Z 2 iVm Z 3 Oö. SOHAG die Gewährung des Alleinerzieherbonus für die der Haushaltsgemeinschaft angehörenden minderjährigen Personen in Betracht kommt, findet im Gesetz keine Deckung.“

V.3.4. Im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung des § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG und die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Ehefrau des Bf demnach nicht als alleinerziehende Person zu qualifizieren. Auch der Bf (= Kindesvater) und drei volljährige Geschwister leben im gemeinsamen Haushalt.

Dass der Bf zur Erziehung seiner Kinder nicht in der Lage ist und die Geschwister weder erziehungsberechtigt noch unterhaltspflichtig sind, ist dementsgegen nicht relevant. Ausschlaggebend ist alleine, dass noch weitere volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt leben.

V.3.5. Der Beschwerde kann somit im Hinblick auf den Alleinerzieherzuschlag gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG kein Erfolg beschieden werden.

V.4. Zur Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle:

V.4.1. In seinem Vorlageantrag ersucht der Bf schließlich um Anerkennung von Teilen der Miete und Betriebskosten (erhöhte Kosten für Müllabfuhr wegen Inkontinenz des Pflegebedürftigen; höhere Heiz- und Stromkosten) und generellen Mehrkosten für einen Pflegebedürftigen, die nicht im Einzelnen vorgelegt werden können. Er ersuche um einen Abzug einer Pauschale für allgemeine pflegebedingte Aufwendungen, die das „Einkommen“ der pflegenden Angehörigen, als welches das Pflegegeld in der Sozialhilfe angesehen wird, mindern würden.

V.4.2. § 9 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt, dass, sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden können, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalisierte Leistungen nach § 7 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird. Gemäß § 9 Abs. 2 Oö. SOHAG können Leistungen nach Abs. 1 nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde. Gemäß § 9 Abs. 3 Oö. SOHAG besteht auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

V.4.3. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zu Zusatzleistungen zur Vermeidung von Härtefällen Nachfolgendes aus:

„Diese Bestimmung ist als besonderer Tatbestand für außerordentliche Unterstützungsleistungen des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Härtefällen vorgesehen, die jedoch ausschließlich in Form von Sachleistungen gewährt werden können (zB Umzugskosten, Anschaffungskosten erforderlicher, größerer Haushaltsgeräte wie Kühlschrank oder Waschmaschine). In diesem Rahmen ist der von der bezugsberechtigten Person nachzuweisende Bedarf von der Behörde ausnahmslos zu prüfen. Sonderbedarfe auf Grund von Pflegebedürftigkeit sind grundsätzlich über das Pflegegeld gedeckt und können daher nicht über die Härtefallklausel geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Sonderbedarfe auf Grund einer Behinderung, die va. durch Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz gedeckt werden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, ist einerseits auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen und zweitens ein eher großzügiger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen zB Kindern die Teilnahme am sozialen Leben ohne Anerkennung als Härtefall nicht möglich wäre oder von Gewalt oder besonderen Lebensumständen betroffenen Personen durch die Anerkennung als Härtefall ein Ausweg aus diesen Lebensumständen ermöglicht wird. Dennoch ist auf die Subsidiarität von Zusatzleistungen zu achten; eine Anerkennung als Härtefall ist daher insbesondere dann nicht möglich, wenn Kosten durch andere Einrichtungen oder Träger übernommen werden (bzw. auf Antrag der bzw. des Betroffenen aller Wahrscheinlichkeit nach übernommen worden wären).

Abs. 2 stellt klar, dass auch mit derartigen Leistungen das Ausgleichszulagenniveau nicht überschritten werden darf. Nach Abs. 3 besteht auf Zusatzleistungen kein Rechtsanspruch.“

V.4.4. Demnach handelt es sich bei möglichen Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle nach § 9 Abs. 1 Oö. SOHAG um solche Leistungen, die im Einzelnen nachgewiesen werden. Wie aber der Bf selbst vorbringt, können die von ihm geschilderten Mehraufwendungen nicht beziffert werden, weshalb er um eine Pauschale ersucht. Dem steht aber schon der Gesetzeswortlaut entgegen, dass solche Mehraufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Auf derartige Zusatzleistungen besteht außerdem nach § 9 Abs. 3 Oö. SOHAG kein Rechtsanspruch, sodass deren Geltendmachung im Wege einer Beschwerde nicht offen steht.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen

auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren ist. Dieser Zuschlag wurde dem Bf mit der Beschwerdeverentscheidung zugesprochen.

V.4.5. Der Beschwerde kann somit im Hinblick auf Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle gemäß § 9 Oö. SOHAG kein Erfolg beschieden werden.

V.5. Zur sofortigen Auszahlung (keine aufschiebende Wirkung):

V.5.1. Der Bf vertritt in seinem Vorlageantrag die Meinung, dass aufgrund der Rechtsmittelbelehrung im Vorlageantrag [„Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, das heißt, die Beschwerdeverentscheidung kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.“] keine Auszahlungen der zugesprochenen Sozialhilfeleistungen erfolgen würden.

V.5.2. Der Vertreter der belangten Behörde hat in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht aber erklärt, dass diese Formulierung lediglich irrtümlich in die Beschwerdeverentscheidung aufgenommen wurde und Auszahlungen tatsächlich erfolgen.

V.5.3. § 26 Abs. 2 Oö. SOHAG normiert dazu, dass Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen dazu Nachfolgendes aus:

„Durch die Regelung im Abs. 2 soll eine zuerkannte Hilfe so rasch wie möglich sichergestellt werden. Es ist jener Fall erfasst, in dem Sozialhilfe zuerkannt wurde, die beschwerdeführende Person aber eine höhere Leistung durchsetzen will.“

V.5.4. Somit ergibt sich aber zugunsten des Bf, dass trotz des Vorlageantrages die zugesprochenen Leistungen ausbezahlt werden (müssen).

V.6. Im Ergebnis war der Beschwerde somit insofern stattzugeben, als dem Bf die Sozialhilfe ohne Anrechnung der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr der volljährigen Tochter, B N H, geb. am x, zugesprochen wird. Darüber hinaus (Befreiung von Deutsch- und/oder Integrationsverpflichtungen, Alleinerzieherzuschlag, Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle, sofortige Auszahlung bzw. aufschiebende Wirkung) war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

## VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Frage ob, bzw. in welchem Ausmaß eine Befreiung von Deutsch- und/oder Integrationsverpflichtungen besteht, ist stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen sowie mit der Auslegungsregel, dass ein Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen ist, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt (siehe oben Punkt V.2.8., V.2.9. und V.2.10. sowie die dort zitierte Judikatur; insb. VwGH 26.05.1998, 96/07/0233; vgl. außerdem VfGH, 15.03.1988, G 158/87, G 229/97, V 141/87 = VfSlg. 11662; VfGH 02.03.1989, G 219/88 = VfSlg. 11993 zur Anrechnung von Einkommen nicht unterhaltsverpflichteter Kinder).

VI.4. Im Hinblick auf den Alleinerzieherzuschlag steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit dem oben wiedergegebenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 2021, Ra 2020/10/0095-5. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht (mehr) vor, sodass die ordentliche Revision diesbezüglich für unzulässig zu erklären war.

VI.5. Die Rechtslage im Hinblick auf die Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle gemäß § 9 Oö. SOHAG ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auch hier nicht vorliegt.

VI.6. Im Hinblick auf die Aufzählung der zugesprochenen Leistungen steht die Entscheidung im Einklang mit der Rechts- bzw. Gesetzeslage, sodass auch diesbezüglich die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer